

Nur die in vorstehender Weise angemeldeten und hinterlegten Aktien berechtigen zur Teilnahme an der Generalversammlung und gewährt jede Aktie eine Stimme.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstande oder Aufsichtsrate einberufen, soweit nicht nach dem Gesetze noch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies von Aktionären, deren Anteil zusammen den zwanzigsten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 14.

Der Generalversammlung steht zu:

- a) die Prüfung des vom Vorstande erstatteten Geschäftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabchlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach angehörtem Bericht des Aufsichtsrates,
- c) Beschlußfassung über Verteilung des Reingewinnes,
- d) die Wahl und Ergänzung des Aufsichtsrates, sowie die Enthebung desselben oder einzelner seiner Mitglieder vom Amte,
- e) die Beschlußfassung über Anträge von Aktionären;
ferner die Beschlußfassung über
- f) Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals,
- g) Abänderung der Statuten,
- h) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen,
- i) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 15.

Ihre Beschlüsse faßt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgange absolute